

**RICHTLINIEN FÜR DIE VOM
HARMONISIERUNGSAMTAMT DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND
MODELLE)GEISTIGES EIGENTUM
DURCHGEFÜHRTE
PRÜFUNG –
GEMEINSCHAFTSMARKENUNIONSMARKE
N**

TEIL E

REGISTER

ABSCHNITT 3

**DIE
GEMEINSCHAFTSMARKENUNIONSMARKE
N ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS**

KAPITEL 2

LIZENZEN

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Lizenzverträge	4
1.2	Anwendbares Recht	4
1.3.	Vorteile der Eintragung einer Lizenz.....	5
2	Eintragung einer Lizenz an einer Unionsmarke oder einer Unionsmarkenanmeldung	6
2.1	Antragsformular und Anträge für mehrere Lizenzen	6
2.2	Sprachen	7
2.3	Gebühren	7
2.4	Antragsteller und Pflichtangaben im Antrag	8
2.4.1	Antragsteller.....	8
2.4.2	Pflichtangaben betreffend die lizenzierte Unionsmarke und den Lizenznehmer	8
2.4.3	Erfordernisse hinsichtlich des Antragstellers – Unterschrift, Nachweis der Lizenz, Vertretung	9
2.4.4	Vertretung.....	11
2.5	Optionalen Inhalt des Antrags.....	12
2.6	Prüfung des Antrags auf Eintragung	13
2.6.1	Gebühren.....	13
2.6.2	Prüfung der Formerfordernisse	13
2.6.3	Prüfung fakultativer Angaben	14
2.7	Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen.....	16
3	Löschung oder Änderung einer Lizenz an einer Unionsmarke oder einer Unionsmarkenanmeldung	17
3.1	Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags.....	17
3.2	Antragsteller	17
3.2.1	Löschung einer Lizenz.....	18
3.2.2	Änderung einer Lizenz.....	18
3.3	Inhalt des Antrags	19
3.4	Gebühren	19
3.4.1	Löschung einer Lizenz.....	19
3.4.2	Änderung einer Lizenz.....	20
3.5	Prüfung des Antrags	20
3.5.1	Gebühren.....	20
3.5.2	Prüfung durch das Amt.....	20
3.6	Eintragung und Veröffentlichung.....	21
4	Übertragung einer Lizenz an einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung	21
4.1.	Definition der Übertragung einer Lizenz.....	21

4.2	Anwendbare Regeln	21
5	Eintragung von Lizenzen an eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern	22
5.1	Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster	22
5.2	Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	22
6	Eintragung von Lizenzen an internationalen Marken	23

1 Einleitung

Artikel 22, 23 und 24 GMVUMV
Artikel 27, 32 und 33 GGV

Sowohl eingetragene GemeinschaftsmarkenUnionsmarken als auch GemeinschaftsmarkenanmeldungenAnmeldungen von Unionsmarken können Gegenstand von Lizenzverträgen (Lizenzen) sein.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch Anmeldungen eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster können Gegenstand von Lizenzen sein.

Die Abschnitte 1 bis 4 des vorliegenden Unterkapitals befassen sich mit Lizenzen an Gemeinschaftsmarken und GemeinschaftsmarkenanmeldungenUnionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken. Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu Lizenzen an Geschmacksmustern stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der GMVUMV und der GMDVUMDV nahezu vollständig überein. Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbar. Ausnahmen und Besonderheiten der Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden in Abschnitt 5 näher erläutert. Die Ausnahmen und Besonderheiten Internationaler Marken sind dagegen in Abschnitt 6 unten dargelegt.

1.1 Lizenzverträge

Eine Markenlizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber oder Anmelder (im Folgenden als der „Inhaber“ bezeichnet) einer Marke (der Lizenzgeber), während er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz bezieht sich auf eine Situation, in der die Rechte des Lizenznehmers an der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke aus einer Vertragsbeziehung mit dem Inhaber erwachsen. Eine bloße Zustimmung oder Duldung des Markeninhabers gegenüber dem Dritten, der die Marke verwendet, stellt noch keine Lizenz dar.

1.2 Anwendbares Recht

Artikel 16 GMVUMV

Im Rahmen der GMVUMV werden keine einheitlichen und vollständigen Bestimmungen über Lizenzen an GemeinschaftsmarkenUnionsmarken und GemeinschaftsmarkenanmeldungenAnmeldungen von Unionsmarken festgelegt. Vielmehr verweist Artikel 16 GMVUMV auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich des Erwerbs, der Gültigkeit und der Wirkungen der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke als Gegenstand des Vermögens. Hierzu wird eine Lizenz an einer GemeinschaftsmarkeUnionsmarke insgesamt und für die gesamte Europäische Union einer Lizenz an einer nationalen Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der GemeinschaftsmarkeninhaberInhaber der Unionsmarke oder -anmelderder entsprechende Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz

hat. Falls der Inhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, wird diese als Lizenz einer Marke in dem Mitgliedstaat gleichgestellt, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat. Falls der Inhaber keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, wird diese als Lizenz einer in Spanien eingetragenen Marke gleichgestellt.

Dies gilt jedoch nur, soweit Artikel 17 bis 24 GMVUMV nichts Abweichendes vorsehen.

Artikel 16 GMVUMV ist auf die Wirkung einer Lizenz als Gegenstand des Vermögens beschränkt und bezieht sich nicht auf das Vertragsrecht. Artikel 16 GMVUMV regelt nicht das anwendbare Recht oder die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages, so dass es den Vertragsparteien frei steht, den Lizenzvertrag einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen.

1.3. Vorteile der Eintragung einer Lizenz

Artikel 22 Absatz 5, Artikel 23 Absätze 1 und 2 und sowie Artikel 50 Absatz 3 GMVUMV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz in das Register ist bei Bestehen eines Lizenzvertrags nicht obligatorisch. Muss eine Partei des Verfahrens vor dem Amt den Nachweis der Benutzung einer GemeinschaftsmarkeUnionsmarke erbringen und erfolgt die Benutzung durch einen Lizenznehmer, ist es nicht erforderlich, dass die Lizenz in das Register eingetragen wird, damit davon ausgegangen werden kann, dass die Benutzung mit Zustimmung des Inhabers gemäß Artikel 15 Absatz 2 GMVUMV erfolgt. Eine Eintragung bietet jedoch bestimmte Vorteile:

a) In Anbetracht der Bestimmungen in Artikel 23 Absatz 1 GMVUMV betreffend Dritte, die Rechte an der Marke erworben bzw. im Register eingetragen haben, die mit der eingetragenen Lizenz inkompatibel sind, kann der Lizenznehmer seine Rechte aus der Lizenz nur geltend machen,

- wenn die Lizenz im GemeinschaftsmarkenregisterRegister der Unionsmarken eingetragen war oder,
- sofern dies nicht der Fall ist, falls der Dritte diese Rechte nach dem Datum etwaiger Rechtsakte, die in Artikel 17, 19 und 22 GMVUMV genannt werden (wie eine Übertragung, ein dingliches Recht oder eine frühere Lizenz), in Kenntnis der Lizenz erworben hat.

b) Ist eine Lizenz an einer GemeinschaftsmarkeUnionsmarke im Register eingetragen, wird der Verzicht oder Teilverzicht des Markeninhabers nur dann in das Register eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass dieser den Lizenznehmer von seiner Absicht, auf die Marke zu verzichten, unterrichtet hatte.

Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz das Recht, vom Markeninhaber im Vorhinein von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden.

c) Ist eine Lizenz an einer GemeinschaftsmarkeUnionsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Lizenznehmer mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung über den bevorstehenden Ablauf. Das Amt benachrichtigt den Lizenznehmer auch über etwaige Verluste von Rechten sowie gegebenenfalls über den Ablauf der Eintragung.

- d) Die Eintragung einer Lizenz und deren Änderung und/oder Löschung ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Register sicherzustellen, insbesondere bei Inter-Partes-Verfahren.

2 Eintragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke oder einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung/Unionsmarkenmeldung

~~_____~~ Artikel 22 Absatz 5 GMV
~~Regel 33, Regel 34 und Regel 84~~ Artikel 87 Absatz 3 ~~Buchstabe j~~ GMDV/UMV
~~Regel 33 und Regel 34~~ UMDV

Sowohl Gemeinschaftsmarkenanmeldungen/Unionsmarkenmeldungen als auch Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken können Gegenstand der Eintragung einer Lizenz sein.

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz muss die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

2.1 Antragsformular und Anträge für mehrere Lizenzen

Regel 83 Absatz 1 Buchstabe e und Regel 95 ~~Buchstaben~~ Buchstabe a und b GMDV/UMDV

Es wird dringend empfohlen, für den Antrag auf Eintragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke das vom Amt herausgegebene Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ zu verwenden, das kostenlos in allen Amtssprachen der ~~Europäischen~~ Union verfügbar ist. Es kann von der Website des HABMEUIPO heruntergeladen werden.

Es kann jede Sprachfassung des Formblatts verwendet werden, sofern es in einer der in Abschnitt 2.2 unten genannten Sprachen ausgefüllt wird. Dies betrifft insbesondere das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen und/oder das Gebiet.

Regel 31 Absatz 7 und Regel 33 Absatz 1 GMDV/UMDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung einer Lizenz für mehrere Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken oder Gemeinschaftsmarkenanmeldungen/Anmeldungen von Unionsmarken kann nur dann gestellt werden, wenn der eingetragene Markeninhaber und der Lizenznehmer in allen Fällen dieselbe Person ist und die Verträge dieselben Bedingungen, Einschränkungen und Bestimmungen vorsehen (siehe Abschnitt 2.5 unten).

2.2 Sprachen

Regel 95 Buchstabe a [GMDVUMDV](#)

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz an der Anmeldung einer [GemeinschaftsmarkenanmeldungUnionsmarke](#) kann in der ersten oder zweiten Sprache der [Gemeinschaftsmarkenanmeldungsentsprechenden Anmeldung](#) gestellt werden.

Regel 95 Buchstabe b [GMDVUMDV](#)

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz an einer eingetragenen [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes gestellt werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch).

2.3 Gebühren

~~Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben c und d GMV~~

Regel 33 Absätze 1 und 4 [GMDVUMDV](#)

~~Artikel 2 Absatz 23 GMGebV~~

[Anhang I, Teil A, Nummer 26 UMV](#)

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gilt erst nach der Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 Euro je [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#), für die die Eintragung einer Lizenz beantragt ist.

Werden jedoch mehrere Eintragungen von Lizenzen in einem einzigen Antrag beantragt und sind der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer sowie die Vertragsbestimmungen in allen Fällen identisch, so ist die Gebühr auf maximal 1 000 Euro begrenzt.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen von Lizenzen gleichzeitig beantragt werden, es jedoch möglich gewesen wäre, sie in einem gemeinsamen Antrag zu beantragen und wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer in allen Fällen dieselbe Person ist. Darüber hinaus müssen die Vertragsbestimmungen dieselben sein. So können beispielsweise eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Lizenz nicht im selben Antrag enthalten sein, selbst wenn sie von denselben Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Wurde eine Gebühr einmal entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung der Lizenz abgewiesen oder zurückgezogen wird.

2.4 Antragsteller und Pflichtangaben im Antrag

2.4.1 Antragsteller

Artikel 22 Absatz 5 [GMVUMV](#)

Folgende Personen können die Eintragung einer Lizenz beim Amt beantragen:

- a) der/die Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#),
- b) der/die Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) gemeinsam mit dem Lizenznehmer/den Lizenznehmern oder
- c) der/die Lizenznehmer.

Die formalen Erfordernisse für den Antrag richten sich nach dem jeweiligen Antragsteller. Es empfiehlt sich, Möglichkeit a) oder b) zu nutzen, da so eine schnellere und reibungslosere Bearbeitung des Antrags auf Eintragung der Lizenz gewährleistet ist.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die [Gemeinschaftsmarkelizenzierte Unionsmarke](#) und den- Lizenznehmer

Regel 31 und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz muss die nachstehenden Angaben enthalten:

Regel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

- a) Die Nummer der Eintragung der betreffenden [Gemeinschaftsmarke-Unionsmarke](#). Bezieht sich der Antrag auf mehrere [GemeinschaftsmarkenUnionsmarken](#), sind alle Nummern anzugeben.

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Regel 31 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

- b) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Lizenznehmers und Staat, in dem er seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe e, Regel 31 Absatz 2 und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

- c) Hat der Lizenznehmer einen Vertreter bestellt, ist dessen Name und die vom Amt zugewiesene ID-Nummer anzugeben. Wurde dem Vertreter noch keine ID-Nummer zuerkannt, muss dessen Geschäftsadresse angegeben werden.

2.4.3 Erfordernisse hinsichtlich des Antragstellers – Unterschrift, Nachweis der Lizenz, Vertretung

Regel 79 und Regel 82 Absatz 3 GMDVUMDV

Die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift, des Nachweises der Lizenz und der Vertretung variieren je nach der Person, die den Antrag einreicht. In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt bei elektronischer Übermittlung die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

2.4.3.1 Antrag wird vom Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke alleine gestellt

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 33 Absatz 1 GMDVUMDV

Wird der Antrag vom Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke alleine gestellt, so muss er vom Inhaber ~~der Gemeinschaftsmarkedieser Marke~~ unterzeichnet sein. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis der Lizenz ist dann nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer nicht, dass die Eintragung der Lizenz beantragt wurde. Der Lizenznehmer wird jedoch informiert, sobald die Eintragung der Lizenz im Register erfolgt ist.

Wenn der Lizenznehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung der Lizenz einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den GemeinschaftsmarkeninhaberInhaber der Unionsmarke weiter. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Im Anschluss an die Eintragung der Lizenz kann ein etwaiger Lizenznehmer, der mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, das Verfahren zur Beantragung der Löschung oder Änderung der Lizenz in Anspruch nehmen (siehe Abschnitt 3 unten).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, obgleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige Streitigkeiten, ob und auf welche Weise die Lizenz eingetragen ~~werden soll~~wird, sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 16 GMVUMV).

2.4.3.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird

Wird ein Antrag vom Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke und dem Lizenznehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift der beiden Parteien als Nachweis der Lizenz.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Lizenznehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der ~~Gemeinschaftsmarkeninhaber~~Inhaber der Unionsmarke ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des ~~Gemeinschaftsmarkeninhabers~~Inhabers einer Unionsmarke, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenznehmer ihn allein eingereicht hätte.

2.4.3.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer zu unterzeichnen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Lizenz einzureichen.

2.4.3.4 Nachweis der Lizenz

Sofern dem Antrag auf Eintragung der Lizenz eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Lizenz.

- eine vom ~~Gemeinschaftsmarkeninhaber~~Inhaber einer Unionsmarke oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, dass er der Eintragung der Lizenz zustimmt.

Gemäß Regel 31 Absatz 5 Buchstabe a ~~GMDV~~UMDV reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in Abschnitt 2.4.3.2 behandelt.

- der Lizenzvertrag bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche ~~Gemeinschaftsmarke~~Unionsmarke und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.

Es ist ausreichend, wenn der Lizenzvertrag vorgelegt wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Vertragsparteien des Lizenzvertrags nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da der Vertrag vertrauliche Informationen über die Lizenzgebühren oder andere Vertragsbestimmungen oder Bedingungen der Lizenz enthält. In solchen Fällen ist es ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrags vorgelegt wird, solange daraus die Parteien des betreffenden ~~Lizenzvertrags~~ und die ~~Gemeinschaftsmarke~~Unionsmarke, die Gegenstand einer Lizenz ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Vertragsparteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

- eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist (zu finden im Anhang der Gemeinsamen Empfehlung zu den Markenlizenzen, angenommen von der Versammlung des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (~~WIPO~~), ~~L. 25-9-3/09-03/10~~(2000)). Dieses Formblatt muss sowohl vom Inhaber der ~~Gemeinschaftsmarke~~Unionsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Es ist abrufbar unter:

http://www.wipo.int/export/sites/www/about-ip/en/development_iplaw/pdf/pub835a.pdf.

Es ist ausreichend, wenn eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz auf dem WIPO-Formblatt vorgelegt wird.

Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Original oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung.

Regel 95 ~~Buchstaben a~~ und ~~b~~, Regel 96 Absatz 2 ~~GMDV~~UMDV

Die Unterlagen zum Nachweis der Lizenz müssen

- a) in der Arbeitssprache des Amtes eingereicht werden, bei der es sich um die Verfahrenssprache zur Eintragung der Lizenz handelt, siehe Abschnitt 2.1 oben;
- b) in einer beliebigen anderen Amtssprache der ~~Europäischen~~ Union als der Verfahrenssprache eingereicht werden; in diesem Fall kann das Amt eine Übersetzung des Dokuments in eine der Arbeitssprachen des Amtes verlangen, die innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist vorzulegen ist..

Wenn die Beweismittel weder in einer der Amtssprachen der ~~Europäischen~~ Union noch in der Verfahrenssprache eingereicht werden, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder eine beliebige Arbeitssprache des Amtes verlangen. Die Wahl dieser Sprache ist der Partei freigestellt, die die Eintragung der Lizenz beantragt. Das Amt setzt eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung dieser Mitteilung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.4.4 Vertretung

Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 ~~GMV~~UMV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (vgl. Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Kapitel 5, Berufsmäßige Vertretung).

Besitzt der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung ~~in der im~~ Europäischen ~~Union~~Wirtschaftsraum und hat dieser den Antrag alleine gestellt, so führt die Nichterfüllung der Vertretungsvoraussetzung dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet wird. Dem Antragsteller wird dies in Form einer Benachrichtigung mitgeteilt und etwaig bezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Es steht dem Antragsteller dann frei, einen erneuten Antrag zu stellen.

2.5 Optionaler Inhalt des Antrags

Regel 34 ~~GMDV~~UMDV

Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz mit den unter a) bis e) unten aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden und zwar für eine Lizenz (z. B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder für mehrere Lizenzen (z. B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zugunsten des A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zugunsten des B für den Mitgliedstaat Y ist). Sie werden vom Amt nur dann in das Register eingetragen, wenn im Antrag auf Eintragung der Lizenz ausdrücklich angegeben ist, dass diese in das Register aufzunehmen sind. Ohne einen derartigen expliziten Antrag wird das Amt Angaben, die im Lizenzvertrag enthalten sind, der zum Nachweis der Lizenz vorgelegt wird, nicht in das Register aufnehmen.

Wird jedoch beantragt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:

Regel 34 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 ~~GMDV~~UMDV

- a) Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.

Regel 34 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 ~~GMDV~~UMDV

- b) Wird beantragt, die Lizenz als räumlich begrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der ~~Europäischen~~ Union, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der Union kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere administrative Regionen in einem Mitgliedstaat sein.

Artikel 22 Absatz 1 ~~GMV~~UMV Regel 34 Absatz 1 Buchstabe a ~~GMDV~~UMDV

- c) Wird die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe im Antrag auf Eintragung zu machen.

Regel 34 Absatz 1 Buchstabe e ~~GMDV~~UMDV

- d) Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.

Regel 34 Absatz 1 Buchstabe b ~~GMDV~~UMDV

- e) Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register eingetragen ist. Unterlizenzen können nicht vor Eintragung der Hauptlizenz eingetragen werden.

2.6 Prüfung des Antrags auf Eintragung

2.6.1 Gebühren

Regel 33 Absatz 2 [GMDV/UMDV](#)

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag erst als gestellt gilt, wenn die entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

2.6.2 Prüfung der Formerfordernisse

Regel 33 Absatz 3 [GMDV/UMDV](#)

Das Amt prüft, ob der Antrag die in Abschnitt 2.4 aufgeführten Formerfordernisse erfüllt (Angabe der Nummer der [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#)(n), erforderliche Angaben zum Lizenznehmer sowie gegebenenfalls Angaben zum Vertreter des Lizenznehmers).

Die Gültigkeit des Lizenzvertrags wird nicht geprüft.

Artikel 93 Absatz 1 [GMV/UMV](#)
Regeln 33, ~~76~~ und 77 [GMDV/UMDV](#)

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Lizenz ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Lizenznehmers unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei Inter-Partes-Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden. Wird der Antrag auf Eintragung der Lizenz von einem bereits als Vertreter für die betroffene [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) vermerkten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.

Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 [GMV/UMV](#)

Die Prüfung schließt ein, ob der Antragsteller (d. h. der Inhaber der [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) oder der Lizenznehmer) verpflichtet ist, sich vor dem Amt vertreten zu lassen (siehe oben Abschnitt 2.4.4).

Regel 33 Absatz 3 [GMDV/UMDV](#)

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung der Lizenz zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen ([Siehe](#) [siehe](#) Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom

16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

Wenn der Antrag vom Gemeinschaftsmarkeninhaber/Inhaber der Unionsmarke und vom Lizenznehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Gemeinschaftsmarkeninhaber/Inhaber die Mitteilung und dem Lizenznehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Lizenznehmer ebenfalls einen Antrag gestellt und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Umfang der Lizenz zu bestreiten.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke allein eingereicht worden, so unterrichtet das Amt den Lizenznehmer nicht vom Antrag auf Eintragung. Die Prüfung des Nachweises der Lizenz wird von Amts wegen vorgenommen. Das Amt wird Erklärungen oder Behauptungen des Lizenznehmers hinsichtlich des Bestehens oder des Umfangs der Eintragung keine Beachtung schenken; der Lizenznehmer kann gegen die Eintragung einer Lizenz keinen Widerspruch einlegen.

Regel 33 Absatz 3 GMDV/UMDV

Ist der Antrag vom Lizenznehmer auf der Basis einer Kopie des Lizenzvertrages eingereicht worden und hat das Amt berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, so fordert es den Lizenznehmer schriftlich auf, diese Zweifel auszuräumen. Dem Lizenznehmer obliegt die Beweislast dafür, dass die Lizenz besteht, d. h. er muss das Amt von der Echtheit der Unterlagen und des Inhalts zu überzeugen. In einem solchen Fall kann das Amt aufgrund seiner Ermittlungsbefugnisse von Amts wegen (Artikel 76 Absatz 1 GMV/UMV) den Inhaber der Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke auffordern, eine Stellungnahme zu übermitteln. Wenn der Inhaber angibt, dass die Dokumente gefälscht wurden, genügt dem Amt diese Aussage, um die Eintragung einer Lizenz abzulehnen, sofern der Lizenznehmer keine gerichtliche Anordnung aus einem EU-Mitgliedstaat zu seinen Gunsten vorlegen kann. In jedem Fall wird die Eintragung der Lizenz abgelehnt, wenn die Zweifel des Amtes nicht ausgeräumt werden können. In diesem Fall bleibt es stets bei einem einseitigen Verfahren, da der Gemeinschaftsmarkeninhaber/Inhaber der Unionsmarke kein Verfahrensbeteiligter ist, selbst wenn er zu der Sache gehört wird.

2.6.3 Prüfung fakultativer Angaben

Artikel 22a Absatz 3 UMV und Regel 34 GMDV/UMDV

Wurde beantragt, die Lizenz als

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz oder
- eine Unterlizenz einzutragen,

so prüft das Amt, ob die in Abschnitt 2.4 genannten Angaben gemacht wurden.

Regel 34 Absätze 1 und 2 ~~GMDV~~UMDV

Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Begriff und nur diesen Wortlaut. Ist nicht ausdrücklich angegeben, dass die Lizenz eine „ausschließliche Lizenz“ ist, so geht das Amt davon aus, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

Bei einem Antrag auf Eintragung als Lizenz für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der ~~Gemeinschaftsmarke~~Unionsmarke enthalten sind.

Regel 34 Absatz 1 Buchstabe b ~~GMDV~~UMDV

Bei einer Unterlizenz prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits im Register eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz in der Form einer ausschließlichen Lizenz zurück, wenn die Hauptlizenz nicht im Register eingetragen wurde. Das Amt prüft weder die Gültigkeit des Antrags auf Eintragung einer Unterlizenz als eine ausschließliche Lizenz, wenn die Hauptlizenz keine ausschließliche Lizenz ist, noch prüft es, ob die Hauptlizenz die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

Es obliegt dem Lizenznehmer, darauf zu achten, dass keine unvereinbaren Verträge abgeschlossen oder eingetragen werden bzw. Eintragungen zu löschen oder zu ändern, die nicht mehr gültig sind. Wird beispielsweise eine ausschließliche Lizenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Waren und des Gebiets eingetragen und wird die Eintragung einer anderen ausschließlichen Lizenz beantragt, trägt das Amt diese zweite Lizenz ein, obgleich beide Lizenzen auf den ersten Blick unvereinbar zu sein scheinen. Es wird davon ausgegangen, dass der zweite Lizenzvertrag mit dem ersten Lizenzvertrag entweder von Beginn an vereinbar ist (und die Eintragung einfach im Hinblick auf das Gebiet oder die Waren nicht präzise ist) oder dass dies aufgrund einer Änderung der vertraglichen Situation der Fall ist, die dem ~~Gemeinschaftsmarkenregister~~Register der Unionsmarken nicht mitgeteilt wurde.

Die Vertragsparteien werden jedoch dazu gehalten, alle Daten des Eintrags regelmäßig und umgehend mittels Löschung oder Änderung bestehender Lizenzen zu aktualisieren (siehe Abschnitt 3 unten).

Artikel 22 Absatz 1 ~~GMV~~UMV
Regel 33 Absatz 3 und Regel 34 ~~GMDV~~UMDV

Fehlen die in Abschnitt 2.5 oben genannten Daten, so wird der Antragsteller aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein. Hierüber wird der Antragsteller im Rahmen einer anfechtbaren Entscheidung unterrichtet.

2.7 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen

Regel 33 Absatz 4 ~~GMDV~~UMDV

Bei ~~Gemeinschaftsmarken~~Anmeldungen von Unionsmarken wird die Lizenz in den beim Amt geführten Anmeldungsakten zur ~~Gemeinschaftsmarke~~entsprechenden Marke vermerkt.

~~Regel 84 Artikel 87~~ Absatz 3 ~~Buchstabe j und~~ UMV
Regel 85 Absatz 2 ~~GMDV~~UMDV

Bei Eintragung der Marke wird die Lizenz im Blatt für ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarken veröffentlicht und im ~~Gemeinschaftsmarkenregister~~Register Unionsmarken vermerkt.

~~Regel 84~~
~~Artikel 87~~ Absatz 5 ~~GMDV~~UMV

Die Eintragung der Lizenz in den beim Amt geführten Akten wird beiden Vertragsparteien mitgeteilt. Haben beide Vertragsparteien einen gemeinsamen Vertreter, wird dieser Vertreter benachrichtigt.

~~_____~~ Artikel 22 Absatz 5 ~~GMV~~
~~Regel 84 und Artikel 87~~ Absatz 3 ~~Buchstabe j und~~ UMV
Regel 85 Absatz 2 ~~GMDV~~UMDV

Bei ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarken trägt das Amt die Lizenz im Register für ~~Gemeinschaftsmarken~~diese Marken ein und veröffentlicht sie im Blatt für ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarken.

Aus dem Eintrag in das Register geht gegebenenfalls hervor, dass die Lizenz:

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine Unterlizenz oder
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz ist, die in der ~~Gemeinschaftsmarke~~Unionsmarke enthalten sind.

Nur diese Angaben werden aufgenommen. Folgende Daten werden nicht veröffentlicht:

- der Zeitraum der Gültigkeit einer zeitlich begrenzten Lizenz;
- das Gebiet eines räumlich begrenzten Vertrags;
- die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer teilweisen Lizenz sind.

Der Zugang zu diesen Informationen ist durch Akteneinsicht möglich (vgl. Richtlinien Teil E, Eintragungsverfahren, Abschnitt 5, Akteneinsicht).

Lizenzen werden in Teil C.4. des Blattes für Unionsmarken veröffentlicht.

Regel 84

Artikel 87 Absatz ~~5~~ GMDV6 UMV

Die Eintragung der Lizenz wird dem Antragsteller mitgeteilt. Falls der Antrag auf Eintragung der Lizenz vom Lizenznehmer gestellt wurde, wird die Eintragung der Lizenz auch dem Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke mitgeteilt.

3 Löschung oder Änderung einer Lizenz an einer GemeinschaftsmarkeUnionsmarke oder einer GemeinschaftsmarkenanmeldungUnionsmarkenmeldung

Regel 35 Absatz 1 GMDVUMDV

Die Eintragung der Lizenz wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des AnmeldersInhabers oder des Anmelders der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke oder des eingetragenen Lizenznehmers.

Das Amt weist die Löschung, Übertragung und/oder Änderung einer Lizenz oder einer Unterlizenz zurück; sofern die Hauptlizenz nicht im Register eingetragen wurde.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

Artikel 133 GMVUMV

Regel 35 Absätze 3, 6 und 7 GMDVUMDV

Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2.

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Löschung einer Lizenz mittels Formblatt für den Antrag auf Eintragung einzureichen. Dieses Formular steht auf der Website des HABMEUIPO in allen Amtssprachen der ~~Europäischen~~-Union kostenlos zum Download bereit. Die Verfahrensparteien können auch das WIPO-Musterformblatt Nr. 1 „Request for Amendment/Cancellation of a License“ verwenden (abrufbar unter: http://www.wipo.int/export/sites/www/about-ip/en/development_iplaw/pdf/pub835a.pdf) oder ein Formular mit einem ähnlichen Inhalt oder Format.

3.2 Antragsteller

Regel 35 Absatz 1 GMDVUMDV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer eingetragenen Lizenz kann von den nachstehenden Personen gestellt werden:

- a) vom Anmelder oder Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke und dem Lizenznehmer gemeinsam;
- b) vom Anmelder oder Inhaber der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke oder

- c) von dem eingetragenen Lizenznehmer.

3.2.1 Löschung einer Lizenz

Regel 35 Absatz 4 [GMDVUMDV](#)

Wenn der Anmelder oder Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) und der Lizenznehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Lizenznehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Lizenznehmers gilt, dass er in der Löschung der Eintragung der Lizenz einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Anmelder oder Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Lizenznehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Anmelder oder Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) nicht über diesen Antrag informiert. Jegliche vom Inhaber eingereichten Stellungnahmen werden an den Lizenznehmer weitergeleitet, verhindern jedoch nicht die Löschung der Eintragung der Lizenz. Abschnitt 2.4.3.1 gilt entsprechend.

Wenn der Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) einen Betrugsverdacht gegen den Lizenznehmer äußert, muss er eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, diesbezüglich Ermittlungen durchzuführen.

Wurde die Eintragung mehrerer Lizenzen gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen. In diesem Fall wird der gelöschten Lizenz eine neue Eintragsnummer zugewiesen.

Die Eintragung in das Register von Lizenzen, die zeitlich begrenzt sind, läuft nicht automatisch ab und muss vielmehr aus dem Register gelöscht werden.

3.2.2 Änderung einer Lizenz

Regel 35 Absatz 6 [GMDVUMDV](#)

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Anmelders oder Inhabers und des Lizenznehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Anmelder oder Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenzen nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung begehrt wird, zu einer Einschränkung der Rechte des Lizenznehmers führen würde. Beispiele: Wenn der Name des Lizenznehmers geändert werden soll, wenn aus einer ausschließlichen Lizenz eine nichtausschließliche Lizenz werden soll, wenn eine Beschränkung des territorialen Geltungsbereich der Lizenz erfolgen soll, wenn der Zeitraum, für den die Lizenz besteht, verkürzt werden soll oder wenn die von der Lizenz erfassten Waren oder Dienstleistungen eingeschränkt werden sollen.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung

begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers erweitern würde. Beispiele: Wenn eine nichtausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz werden soll oder wenn Begrenzungen der Lizenz in territorialer oder zeitlicher Hinsicht oder hinsichtlich der erfassten Waren und Dienstleistungen entfallen sollen.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung der Lizenz erforderlich ist, genügt es, eines der in Abschnitt 2.4.3.4 aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Zustimmung muss von der Gegenpartei des Lizenzvertrags unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung der Lizenz beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung der Lizenz muss die Lizenz in ihrer geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie des Lizenzvertrags oder dem Auszug daraus muss die Lizenz in ihrer geänderten Form hervorgehen.

3.3 Inhalt des Antrags

Regeln 26 und 35 [GMDVUMDV](#)

Es gilt Abschnitt 2.4 mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Lizenznehmer erforderlich sind, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers handelt.

Abschnitt 2.5 gilt entsprechend, wenn eine Änderung des Umfangs der Lizenz beantragt wird, z. B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz werden soll oder die geographische Beschränkung der Lizenz geändert werden soll.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung einer Lizenz

~~Artikel 162 Absatz 2 GMV~~
Regel 35 Absatz 3 [GMDVUMDV](#)
~~Artikel 2 Absatz 24 GMGebV~~

[Anhang I, Teil A, Nummer 27 UMV](#)

Der Antrag auf Löschung der Eintragung einer Lizenz gilt erst als gestellt, wenn die erforderliche Gebühr von 200 Euro für jede [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#), deren Löschung beantragt wird, gezahlt wird. Werden mehrere Löschungen gleichzeitig oder in demselben Antrag beantragt und ist der betreffende Anmelder oder Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) in allen Fällen derselbe, so gilt für die Gebühr ein Höchstbetrag von 1 000 Euro.

Wurde die Gebühr einmal entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen wird.

3.4.2 Änderung einer Lizenz

Regel 35 Absatz 6 [GMDV/UMDV](#)

Für die Änderung der Eintragung einer Lizenz wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags

3.5.1 Gebühren

Regel 35 Absatz 3 [GMDV/UMDV](#)

Wird die Gebühr für den Antrag auf Löschung einer Lizenz nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

Regel 35 Absätze 2 und 4 [GMDV/UMDV](#)

Abschnitt 2.6.2 gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis der Lizenz, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

[Artikel 87 Absatz 6 UMV](#)

Regel 35-~~Absatz 6 und Regel 84~~-Absatz ~~5~~-[GMDV/UMDV](#)

Abschnitt 2.6.3 [weiter oben](#) gilt, soweit die Änderung der Lizenz ihre Art oder eine etwaige Begrenzung der [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) oder der [Gemeinschaftsmarkenanmeldung/Anmeldung einer Unionsmarke](#) auf einzelne Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung wird dem Antragsteller mitgeteilt; wurde der Antrag vom Lizenznehmer eingereicht, so erhält der Anmelder oder Inhaber der [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) eine Kopie dieser Mitteilung.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

~~Regel 84 Artikel 87~~ Absatz 3 ~~Buchstabe s~~ ~~und~~ UMV
Regel 85 Absatz 2 GMDVUMDV

Bei einer eingetragenen GemeinschaftsmarkeUnionsmarke wird die Einrichtung, Änderung oder Löschung der Lizenz ~~einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke~~ im Register der Unionsmarken eingetragen und im Blatt für GemeinschaftsmarkenUnionsmarken unter C.4 veröffentlicht.

Bei einer GemeinschaftsmarkenanmeldungAnmeldung einer Unionsmarke wird die Löschung oder Änderung der Lizenz in den Akten der Gemeinschaftsmarkenanmeldungsentsprechenden Anmeldung vermerkt. Wird dann die Eintragung der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke veröffentlicht, so wird hinsichtlich bereits gelöschter Lizenzen nichts mehr veröffentlicht und im Falle der Änderung einer Lizenz werden die Angaben in geänderter Form unter C.4 veröffentlicht.

4 Übertragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke oder GemeinschaftsmarkenanmeldungUnionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung

4.1. Definition der Übertragung einer Lizenz

Artikel 22 Absatz 5 GMVUMV

Eine Lizenz an einer GemeinschaftsmarkeUnionsmarke oder Gemeinschaftsmarkenanmeldungder Anmeldung einer Unionsmarke kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle einer Übertragung der Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich ebenso von einer Änderung des Namens des Eigentümers, bei dem kein Eigentümerwechsel vorgesehen ist (siehe Richtlinien, Teil E, Kapitel 3, GemeinschaftsmarkenUnionsmarken als Vermögensgegenstände, Kapitel 1, Übertragung).

4.2 Anwendbare Regeln

Regel 33 Absatz 1 GMDVUMDV

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz (Abschnitte 2 und 3 oben).

Regel 33 Absätze 1 und 4 GMDVUMDV
~~Artikel 2 Absatz 23~~ Anhang I, Teil A, Nummer 26, Buchstabe b GMGebVUMV

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.

Sofern die Regeln vorsehen, dass eine Unterschrift oder Erklärung des Anmelders oder Inhabers der ~~Gemeinschaftsmarke~~Unionsmarke erforderlich ist, bedarf es einer Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Lizenznehmers (der Person, die die Lizenz überträgt).

5 Eintragung von Lizenzen an eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern

Artikel 27, 32 und 33, <u>sowie</u> Artikel 51 Absatz 4 GGV Artikel 24, 25 und 26, <u>sowie</u> Artikel 27 Absatz 2 GGV <u>GGDV</u> Anhänge <u>Nr.</u> 18 und 19 GGGebV

Die rechtlichen Bestimmungen der GGV, der GGDV und der GGGebV zu Lizenzen stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der ~~GMV, der GMDV~~UMV und der ~~GMGebV~~UMDV nahezu vollständig überein.

Aus diesem Grund gelten sowohl die Rechtsgrundsätze als auch die Verfahren hinsichtlich der Eintragung, Löschung oder Änderung von Markenlizenzen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten spezifischen Verfahren entsprechend auch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

5.1 Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht kennt keinen Benutzungszwang; die Frage, ob die Benutzung durch einen Lizenznehmer als Benutzung mit Zustimmung des Inhabers anzusehen ist, stellt sich somit nicht.

Die GGV und die GGDV verlangen die Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll.

Es ist nicht möglich, eine Lizenz für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur für den Teil der Produkte einzutragen, auf den das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zutrifft.

Derartige Beschränkungen des Inhalts der Lizenz werden vom Amt unberücksichtigt gelassen, und die Lizenz wird so eingetragen, als ob derartige Beschränkungen nicht bestünden.

5.2 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 37 GGV Artikel 24 Absatz 1 GGDV
--

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann in der Form einer Sammelanmeldung für mehrere Muster erfolgen.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Lizenz und für das Verfahren zur Eintragung der Lizenz werden in einer Sammelanmeldung enthaltene einzelne

Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anmeldungen. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in der Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung unabhängig von den anderen lizenziert werden kann.

Die fakultativen Angaben zur Art der Lizenz sowie das zu deren Prüfung oben unter 2.5 und 2.6.1 Gesagte (ausgenommen zur auf bestimmte Waren begrenzten Lizenz, die nicht möglich ist) gelten für jedes der in einer Sammelanmeldung enthaltenen einzelnen Muster gesondert und unabhängig.

Anhänge [Nr. 18](#) und [19](#) GGGebV

Die Gebühr von 200 Euro für die Eintragung einer Lizenz, die Übertragung einer Lizenz oder die Löschung einer Lizenz gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

Beispiel 1: Eine Sammelanmeldung enthält zehn Muster, sechs Muster sind Gegenstand einer Lizenz für denselben Lizenznehmer. Die Gebühr beträgt 1 000 Euro, sofern die Eintragung dieser sechs Lizenzen in einem einzigen Antrag beantragt wird oder mehrere Anträge am selben Tag eingereicht werden. Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich für drei dieser sechs Muster um eine ausschließliche Lizenz handelt, ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der Gebühren hat.

Beispiel 2: Eine Sammelanmeldung enthält zehn Muster, fünf Muster werden zugunsten desselben Lizenznehmers lizenziert. Eine weitere Lizenz wird für ein anderes Muster erteilt, das nicht in der Sammelanmeldung enthalten ist. Die Gebühr beträgt 1 000 Euro, vorausgesetzt dass

- für die Eintragung dieser sechs Lizenzen ein einziger Antrag gestellt wird oder mehrere Anträge am selben Tag gestellt werden und
- der Inhaber der Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Lizenznehmer in allen sechs Fällen dieselbe Person ist.

6 Eintragung von Lizenzen an Internationalen Marken

Das Madrider System erlaubt die Eintragung von Lizenzen auf Internationale Marken. Alle Anträge auf Eintragung einer Lizenz sind vom eingetragenen Inhaber auf einem Formblatt MM13 entweder direkt an das Internationale Büro oder über das Amt des eingetragenen Inhabers oder über das Amt einer Vertragspartei, für welche die Lizenz gewährt wird oder über das Amt des Lizenznehmers zu stellen. Der Lizenznehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist nicht zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von Lizenzen sind enthalten in den Absätzen B.II.93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“

(www.wipo.int/madrid/en/guide/). Weitere Informationen zu internationalen Marken sind in den Richtlinien Teil M enthalten.